

Bekannt gegebener Sachverständiger nach §29b BImSchG für das Land Hessen.

Die erneute Überprüfung durch das Regierungspräsidiums Darmstadt für das Land Hessen im Oktober 2013 hat ergeben, dass ich die Voraussetzungen für die Bekanntgabe als Sachverständiger nach §29b BImSchG in Hessen erfülle.

Somit bin ich berechtigt alle im Rahmen des § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anfallenden sicherheitstechnischen Prüfungen, sowie die Prüfungen von Sicherheitstechnischen Unterlagen für **alle Anlagenarten** des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV Stand 01.11.2013) in folgenden Fachgebieten durchzuführen:

- Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
- Prüfung von speziellen Fachfragen zum Brandschutz, einschließlich Löschwasserrückhaltung

Für Anlagen bei deren Planung, Errichtung oder Änderung ich vorher beratend tätig war, darf ich keine nach §29a BImSchG durch die Genehmigungsbehörde angeordneten Prüfungen oder angeordnete Prüfungen der sicherheitstechnischen Unterlagen durchführen.

Meine Bekanntgabe ist bis 04. November 2021 befristet.

Seit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV vom 02. Mai 2013) verzichten die Bundesländer auf eine sog. "Zweit-Bekanntgabe" im einzelnen Bundesland. Die Bekanntgabe gilt nun für das gesamte Bundesgebiet.

Die Veröffentlichung der Bekanntgabe erfolgt im Internet (<http://www.resymesa.de>).

Maynard Schwarz